



13. August 2023

Sehr geehrter Herr Dr. Schmolke,

im Juli 1992 war das RÜG verabschiedet worden. Es war für alle Bürger der soeben beigetretenen DDR bestimmt und sollte deren Rentenansprüche und -anwartschaften regeln. Nach Geist und Buchstaben war die Zielgruppe klar definiert: Die Bürger des Beitrittsgebietes. Das Gesetz war von Anfang an öffentlich zugänglich.

Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich. Eigentlich.

- Das schmachvolle Ende des SED-Regimes und der Einsturz der DDR war für die Träger des SED-Systems eine bittere Erfahrung gewesen. Die Träger des untergegangenen Systems sollten aber nicht der Verzweiflung anheimfallen. Deshalb ein Akt der besonderen Fürsorge. Obwohl in Art.3 RÜG klar geregelt ist, wie die Sonderversorgungssysteme in bundesdeutsches Recht überführt wurden, hat die Bundesregierung (Bundesverwaltungsamt) eine besondere Beratungsfunktion für die Nomenklatura, insbesondere für die der bewaffneten Organe, ausgeübt. Anliegend ein erstaunlicher Aufruf der Behörde, ein erster, und dann noch ein zweiter, weil es vielleicht der eine oder andere noch nicht mitgekriegt hatte. Es ist geradezu rührend, mit welcher Fürsorge und Behutsamkeit die Beratung angeboten wird. Noch dazu zu einem Gesetz, das öffentlich zugänglich ist und von jedem Rechtsanwalt erläutert werden könnte.

Darüber hinaus haben die Genossen mit Individualklagen auch noch die Sozialgerichte bemüht, mit einigem Erfolg. Erfolge sogar beim BVerfG. Der kapitalkräftige Verein ISOR e.V. (Initiativgemeinschaft zum Schutz der sozialen Rechte ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe und der Zollverwaltung der DDR) hatte offensichtlich gute Karten. Die IEDF e.V. (Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-Flüchtlinge) hatte sich die 36.000 Euro Kosten für die - erfolglose, weil nach 4 Jahren Liegezeit mit dem Nichtannahmebescheid versehen - mühsam zusammenbetteln müssen.

- Die DDR-Flüchtlinge als Bürger der Bundesrepublik waren nicht durch den Beitritt der DDR betroffen. Insofern konnten sie nicht von einer politischen Entscheidung ausgehen, mit der ihre einstige Eingliederung in den Rechtsraum der alten Bundesrepublik Deutschland rückgängig gemacht wird, um sie daraufhin dem RÜG zu unterstellen. Wenn es denn eine solche politische Absicht tatsächlich gegeben habe sollte, so wäre es doch das mindeste gewesen, dass das Bundesverwaltungsamt eben diesen Menschen eine Beratung anbietet. Schließlich war eine solche Maßnahme jenseits aller Denkmöglichkeiten. Nein, man hat es den Betroffenen sogar verheimlicht, um ihnen mit dem Ende ihres Berufslebens die Quittung zu präsentieren, nach Aussagen des BMAS eine "politische Entscheidung".

Klagen bei den Sozialgerichten werden in der 2. Instanz mit dem Revisionsverbot abgewürgt. Das BVerfG hat mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde (1 BvR 713/13) entschieden, in der Sache nicht entscheiden zu müssen. 4 Jahre hat das Gericht dafür gebraucht.

Um die Absurdität dieser Konstellation zu vervollständigen, sei auf ein Dokument des BMAS aus dem Jahr 2006 hingewiesen, siehe Anlage. Die "Übersicht über das Sozialrecht" wird vom BMAS regelmäßig alle 2 Jahre herausgegeben. Wie in Ziffer 388-389 ausgeführt ist, unterliegen die DDR-Altübersiedler den Vorschriften des Fremdrechts. Ab Ziffer 614 folgen dann die Vorschriften für die Neuen Bundesländer.

Die IEDF fordert nichts anderes als das, was das BMAS noch im Jahre 2006 mit Ziffer 388-389 als geltendes Recht publiziert.

Das war es mit der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz. Bitte seien Sie so freundlich und sprechen auch hierüber mit dem Herrn Bundespräsidenten.

Mit freundlichem Gruß,

Dr.-Ing. Jürgen Holdefleiß  
(Vorsitzender IEDF)